

sondern den Eintritt eines Verkehrsunfalles, der den Tod bzw. eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen oder auch nur bedeutende Sachschäden zur Folge haben kann. Wird also die Herbeiführung eines Verkehrsunfalles vorausgesehen, umfaßt die Voraussicht diese ganze Folgenbreite, folglich auch die Verursachung des Todes eines anderen Menschen.

3. Die **Voraussicht** möglicher Folgen kann mit Hilfe folgender **Kriterien** geprüft werden:

- der Täter begibt sich in eine kritische Situation,
- er erkennt bestimmte objektive oder subjektive Ausgangsbedingungen für eine Risikohandlung,
- er übersieht, daß bei einem weiteren Zusammenwirken der Ausgangsbedingungen die Möglichkeit besteht, daß bestimmte schädliche Folgen eintreten (vgl. NJ 1970/4, S. 105).

Die insbesondere auf Verkehrsdelikte bezogenen Aussagen zeigen auch den Weg, um die Folgenrechtsaussicht für andere Fahrlässigkeitsdelikte zu prüfen.

Die Folgenrechtsaussicht wurde z. B. in folgenden Fällen bejaht:

Der Täter fuhr mit einem Lkw, obgleich ihm seit einem halben Jahr bekannt war, daß die Bremsen dieses Fahrzeuges nicht intakt waren (vgl. OGNJ 1969/15, S. 476).

Der Täter fuhr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰ nach einer Tanzveranstaltung nach Hause, weil es ihm bequemer erschien, das eigene Fahrzeug zu benutzen (vgl. OGNJ 1969/15, S. 474).

Ein für die Ausbildung junger Menschen Verantwortlicher spielte im Sommer in einem Waldgelände während einer Ausbildungspause mit seinem Feuerzeug, brannte trockenes Gras an und ließ trotz wiederholter Ermahnungen anderer Bürger nicht davon ab, sondern setzte noch größere Grasbüschel in Brand. Die Schonung brannte nieder (vgl. NJ 1976/10, S. 291).

Kauft ein Leiter eines gesellschaftlichen Bedarfsträgers widerrechtlich aus dem Bevölkerungskontingent ein und wird dieser

Einrichtung daraufhin eine finanzielle Sanktion auferlegt, ist das Tatbestandsmerkmal der vorsätzlichen Verursachung eines Schadens nach § 165 nicht gegeben, wenn der Leiter diese finanziellen Folgen zwar voraussah, aber leichtfertig darauf vertraut hat, daß sie nicht eintreten werden.

Die Folgenrechtsaussicht wurde für folgende Beispiele **verneint**:

Ein Kraftfahrer darf auf das pflichtgemäße Verhalten und Tätigsein anderer Menschen (Verkehrsteilnehmer, Reparaturverantwortliche, Fahrzeug- und Straßenbauer) vertrauen. Er kann sich bei Dunkelheit an Hand herannahender Lichtquellen orientieren, ob ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug seine Fahrbahn kreuzen wird. Er braucht sich nicht auf alle möglichen auf Grund der Vorfahrtsregelung entstehenden Situationen einzustellen, insbesondere nicht auf die Annäherung eines unbeleuchteten Fahrzeuges (vgl. OGNJ 1969/6, S. 184).

Von einem Fahrzeugführer kann nicht verlangt werden, sich in seinem Verhalten auf eine zukünftige Situation einzustellen, auf deren Vorhandensein er weder durch Anzeichen noch Kenntnisse oder Erfahrungen hingewiesen worden ist.

4. **Leichtfertiges Vertrauen** kann erstens darin bestehen, daß der Handelnde eine gefährliche Situation selbst herbeiführt, obwohl dazu kein zwingender Grund bestand, und sie zu beherrschen glaubt, zweitens, daß der Täter in einer gefährlichen Situation, die er selbst nicht herbeiführte, auf das Eintreten oder die Wirksamkeit von Umständen vertraut, die die Folgen verhindern würden. In beiden sich überschneidenden Varianten wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts negativer Folgen in einer Weise unterschätzt, die nicht den realen Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Täters entspricht. Der Täter unterschätzt die ungünstigen objektiven Bedingungen bzw. unterschätzt seine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, weil bei ihm keine ausreichende Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung besteht. Insofern drückt sich in der Leichtfertigkeit